

Zeitschrift für Erlanger
Informatikstudentinnen und
-studenten

Dezember 1995

Impressum

Druck: Selbst-Kopierer
Auflage: 500
Erscheinungsdatum: 15. 23. 95
Herausgeber: Fachschaftsinitiative Informatik
ViSdP: Robert Kießling
c/o SprecherInnenrat,
Turnstr. 7, 91054 Erlangen

Das *Output* ist eine Zeitschrift der Erlanger Informatikstudentinnen und -studenten. Es wird von der Fachschaftsinitiative Informatik herausgegeben.

Im *Output* abgedruckte Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Fachschaftsinitiative Informatik wieder.

An dieser Ausgabe haben mitgeschnippelt:

Robert

Thomas

Thomas

Tim

Britta

Ellen

Unsere VertreterInnen in den Gremien:

StuVe: Thomas Gärtner
Konvent: Thomas Gärtner (Sprecherrat)
StuKo: Christian Wawersich und Hartmut Schirmacher
StuKo WiInf: Britta Slopianka
LuSt: Tim Fühner
SeKoRa: Robert Kießling

StuVe: Studentische Versammlung; StuKo: Studienkommission Informatik, StuKo WiInf: Studienkommission Wirtschaftsinformatik; LuSt: Ständige Senatskommission für Lehre und Studierende; SeKoRa: Senatskommission für Rechenanlagen

Neulich in der Studienkommission

Am 22.11. fand die erste Sitzung der StuKo in diesem Semester unter der Leitung von Prof. Ertl (Lehrstuhl IX) statt. Hier ist ein kurzer Bericht über die wichtigsten bzw. interessantesten Punkte.

- In dieser Sitzung wurde offiziell zur Kenntnis gegeben, daß mit Wirkung vom 28.9.95 die neue Fachprüfungsordnung Informatik (FPO) in der Uni bekanntgemacht wurde und somit inkraftgetreten ist.
- Gegen die von den studentischen Vertretern vorgeschlagene Liste von Veranstaltungen, die für den Schein zum Thema „Informatik und Gesellschaft“ zählen sollen, gab es seit der letzten Sitzung keine Einwände. Damit gilt sie jetzt als von der Studienkommission abgesegnet. Ihr findet sie in diesem Output und auch demnächst an den Anschlagbrettern des IMMD und im Prüfungsamt. Selbstverständlich sind Ergänzungswünsche immer willkommen!
- Die Informatik ist die einzige Disziplin an der TechFak, deren AnfängerInnenzahlen gestiegen sind (von 107 auf 121). Außerdem haben wir jetzt in Sachen AnfängerInnenzahlen die E-TechnikerInnen überholt. Die Zahl der neu anfangenden Frauen am IMMD ist leider noch weiter von 8 auf 6 gesunken.
- Eine Gruppe von Frauen an der TechFak hat beantragt, daß die FPO Informatik (und gleichzeitig die DPO TechFak) dahingehend geändert wird, daß jeder/jedem AbgängerIn automatisch der zu ihrem/seinem Geschlecht gehörende Titel (z.B. Diplom-Informatikerin) verliehen wird. Bisher mußten Frauen immer einen Antrag schreiben, damit sie nicht den männlich-gemischten Titel bekamen. Die Studienkommission leitet den Antrag zustimmend an den Fachbereichsrat weiter.
- Die Studienkommission hat den Antrag auf ein neues Ne-

Neulich in der Studienkommission

benfach namens „Grundlagen der Medizin“ befürwortet. Der Antrag muß jetzt nur noch im Prüfungsausschuß genehmigt werden. Das Nebenfach sieht im Hauptstudium eine Prüfung über funktionelle, makroskopische und klinische Anatomie und beliebige Scheine aus der Medizin vor. Es ist z.B. für Leute gedacht, die sich die Denkweise und Terminologie der Mediziner aneignen wollen, um später besser in gemischten Teams zurechtzukommen. Ansprechpartner (Antragsteller): Katja Daubert, Felix Popp, Hartmut Schirmacher. Der Hochschullehrer, der sich zur Prüfung bereiterklärt hat, ist Prof. Neuhuber von der Anatomie I.

- Bei der Diskussion um die Lehrveranstaltungen des kommenden Sommersemesters wurde vereinbart, ab jetzt einen gemeinsamen zentralen Anmeldeschluß für Grund- und Hauptseminare eine Woche vor Ende der jeweils vorherigen Vorlesungszeit festzulegen. Damit soll eine

bessere Koordination und „Füllung“ der Seminare erreicht werden. Also: rechtzeitig schauen und anmelden! (Natürlich wird auch weiterhin die nachträgliche Anmeldung zu noch nicht belegten Seminaren möglich bleiben...)

- Die Konsequenzen aus (bzw. die Realisierung) der neuen FPO wurden ausführlich diskutiert. Die in diesem Zusammenhang wichtigen Beschlüsse und Regelungen finden sich in einem gesonderten Kästchen. Ein Punkt ist jedoch noch ausserhalb der Konsequenzen der neuen FPO erwähnenswert: der Schein für OTRS III/IV wird weiterhin so erworben werden (müssen) wie bisher. Es gab einen Antrag einiger Studierender, die beiden Teile zu entkoppeln, so daß sie nur getrennt bestanden werden müssen. Dieser Antrag, der eigentlich an den Prüfungsausschuß ging, wurde aber von der Studienkommission bzw. von den beiden Zuständigen, Prof. Herzog und Prof. Dal Cin, ab-

Neulich in der Studienkommission

gelehnt. Die beiden Veranstaltungen seien zu klein, um die Scheine zu trennen. Das Stoffgebiet eines der beiden Teile sei nicht genug, um einen einzelnen Schein zu rechtfertigen. Mehr zu diesem Thema könnt Ihr in der Diskussion um die „Sonderlösung“ im vergangenen Semester nachlesen.

So, das war's mal wieder. Gegen En-

de wurde die Sitzung wie immer etwas hektisch und unsachlich, da die Zeit drängte... Übrigens wird ab der nächsten Sitzung *Christian Wawersich, CIP 94*, Dirk Bartz als studentischen Vertreter ablösen. Dirk wird während der Erstellung seiner Diplomarbeit in Stony Brook, New York, weilen, und hier nicht mehr zur Verfügung stehen...

Also tschüß bis zum nächsten mal!

Hartmut

TRUCHE by OTOM



Antrag auf Änderung der Prüfungsordnung

Bislang enthielten die Diplomprüfungsordnung der Technischen Fakultät und die Prüfungsordnung der Informatik einen Pragraphen, der Absolventinnen zwar ermöglichte, ihren Diplomgrad in weiblicher Form zu erlangen, allerdings nur durch Antrag an den Prüfungsausschuß. Nach Ausstellung der Diplomurkunde waren Änderungen lt. Frau Göller (Prüfungsamt) nicht möglich. Da uns und einigen anderen Studentinnen (und Studenten!) diese Regelung unsinnig erschien, stellten wir Anfang November mit ca. 10 Informatikstudentinnen folgenden Antrag:

An die
Studienkommission Informatik
Martensstr. 3
91058 Erlangen

In Kopie an:
Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät
Fachbereichsrat der Technischen Fakultät

Antrag auf Änderung der Fachprüfungsordnung Informatik

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir die Änderung des §2 der Fachprüfungsordnung Informatik.

Die bisher gültige Fassung (Studienführer Informatik, Nov. '94) lautet:

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Informatik wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.Univ.“) verliehen.

Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als „Diplom-Informatikerin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.Univ.“) verliehen.

Wir beantragen folgende Fassung:

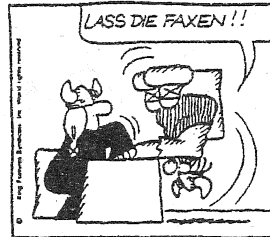
Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Informatik wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.Univ.“) bzw. „Diplom-Informatikerin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.Univ.“) verliehen.
Auf Antrag ist die jeweils andere Bezeichnung anzugeben.

Begründung:

In der jetzt gültigen Fassung sehen wir eine Ungleichbehandlung von Studenten und Studentinnen. Für Studentinnen ist eine sprachlich korrekte Bezeichnung nur auf Antrag möglich. Wir halten diese Regelung für nicht mehr zeitgemäß. Laut Auskunft des Prüfungsamtes am 26.10.95 (Frau Göller) kann die einmal ausgestellte Diplommurkunde mit der männlichen Bezeichnung nachträglich nicht mehr geändert werden, wenn der Antrag nicht rechtzeitig einging. Genauso unsinnig wie die derzeitige Fassung des §2 wäre die Regelung, daß alle Absolventen automatisch den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ erhalten, und nur auf Antrag den männlichen Absolventen der Grad „Diplom-Informatiker“ zugestanden wird. Die Umsetzung in die Praxis sollte im Zeitalter der Datenverarbeitung einfach zu realisieren sein, da schon bei der Immatrikulation in einem Erfassungsbogen das Geschlecht erfragt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Fortsetzung →



Der entsprechende Antrag für die Änderungen der DPO TechFak ging an den Fachbereichsrat. Die Studienkommission Informatik hat diesen Antrag befürwortet, die Entscheidung im Fachbereichsrat steht noch aus. Die Entscheidung dürfte allerdings auch dort positiv ausfallen, da bereits Anfang März im Senat Gleichstellungsgrundsätze beschlossen wurden. Hier zwei interessante Punkte (die vollständige Fassung kann im FSI Zimmer eingesehen werden):

4.3 Akademische Grade

Die Prüfungsordnungen sind so zu fassen, daß akademische Grade an Frauen in weiblicher Form verliehen werden, wenn sie dies nicht ausdrücklich anders wünschen. Für Zeugnisse, Prüfungsnachweise, Formulare und Bescheinigungen gilt dies entsprechend.

9. Sprachgebrauch

Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Universität Erlangen-Nürnberg werden nach Möglichkeit entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Alle Mitglieder der Universität werden aufgefordert, ihren eigenen Sprachgebrauch und den ihrer Unterrichtsmaterialien kritisch zu reflektieren.

Zusammen mit den Gleichstellungsrichtlinien hatte der Senat empfohlen bei Änderungen von Prüfungsordnungen auf die Umsetzung der Grundsätze zu achten. Dieses hätte mit der Hauptstudiumsreform automatisch geschehen müssen. Wir haben leider von den Beschlüssen des Senats erst mitte November erfahren, aber sowohl der Vertreter der Professoren im Senat, als auch der Rechtsreferent der Uni (Herr Merker) hätten bereits beim Genehmigungsverfahren der Änderungssatzung auf die Neuformulierung des §2 achten müssen. Wir halten es daher für angemessen, nicht auf die nächste große Änderung der Prüfungsordnung zu warten.

Britta

Elle

Vorsicht beim Weiterlesen - es könnte Sie nicht nur betreffen, sondern auch betroffen machen. Nichts ist so nah an der Realität wie Satire.

Der große Schlüsselpoup

oder

wie es zum Schlüssel hinterlegungs- und Aufbewahrungs-Gesetz (SchLAG) kam

Nachdem die Einbruchskriminalität auch dem letzten klargemacht hatte, daß starke Haus- und Wohnungstüren mit ordentlichen Schlössern nötig seien, ja die Industrie geradezu vortrefflich stabile Türen und geradezu geistreiche Schlösser herstellte und verkaufte, stand die Polizei buchstäblich vor einem neuen Problem: Hin und wieder stand sie vor der Tür - und (k)ein Einbrecher war dahinter. Da nun aber das gewaltsame Öffnen der Tür viel schwieriger war und länger dauerte als vorher und die meisten Häuser vier Seiten haben, während Polizeistreifen nur aus zwei Personen bestehen, waren die Einbrecher oftmals schon über alle Fenstersimse, bevor die Polizei sie hätte sehen oder gar fassen können (sofern es überhaupt Einbrecher gegeben hatte - was oftmals hinterher kaum zu entscheiden war; aber darauf kommt es eigentlich kaum an, die Polente jedenfalls war frustriert).

Deshalb wurde der Arbeitskreis "Strategische Unsicherheits-Studien (StUsS)" beauftragt, Lösungsvorschläge auszuarbeiten. In Nacht- und Nebelsitzungen wurden folgende Maßnahmen erwogen:

1. Polizeistreifen werden auf 4 Beamte verstärkt, was die Personalkosten jedoch verdoppelt und deshalb mit der Maxime sparsamen Bürgerschutzes nicht vereinbar schien.
2. Es werden nur noch dreieckige Häuser zugelassen, so daß 3er Streifen ausreichen und die Kostensteigerung nur maßvolle 50% erreicht.

Das Amt für Denkmalschutz protestierte aufs Schärfste und da die meisten PolitikerInnen viereckige Häuser besaßen, war der Vorschlag hiermit vom Tisch.

3. Die neuen Türen werden verboten.

Dies wurde als politisch nicht durchsetzbar erachtet, da jahrelang neue Türen propagiert worden waren und inzwischen jedermann die Einbruchproblematik bei schwachen Türen oder Schlössern begriffen hatte.

4. Die neuen stabilen Türen mit einem ordentlichen Schloß müssen einen zusätzlichen Notknopf erhalten, mit dem sie von außen jederzeit geöffnet werden können. Die mißbräuchliche Benutzung des Notknopfs wird mit hoher Strafe belegt, verdeutlicht durch Beschriftung des Notknopfs mit "Nur für den Dienstgebrauch von Polizei und Rettungsdienst bei Gefahr im Verzug oder Vorliegen einer richterlichen Genehmigung".

Die JuristInnen betonten, dieser Vorschlag behindere die Türen- und Schlösserindustrie in keiner Form, insbesondere nicht den Export der neuen Hochsicherheitstechnik. Und Mißbrauch des Notknopfs sei verboten - sie sähen überhaupt kein Problem. Die PolitikerInnen lobten, die Lösung stehe nicht im Widerspruch zu den bisherigen Presseerklärungen und Wahlversprechen. Der Vorwurf der "Schlüssellüge" könne nicht erhoben werden. Alle schienen sich einig zu sein, bis der Industrievertreter der Schlösser- und Riegelproduzenten - ein verbohrtter Ingenieur ohne jedes juristische und politische Taktgefühl - meinte, warum denn dann nicht gleich das ganze moderne Schloß samt Notknopf weggelassen würde und lediglich das Schild montiert: "Eintritt von Polizei und Rettungsdienst nur bei Gefahr im Verzug oder Vorliegen einer richterlichen Genehmigung". Das spare Kosten und sei funktional äquivalent. Der Arbeitskreis StUsS war ratlos, bis Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Oberklug auf die rettende Idee kam:

5. Jeder, der eine neue stabile Tür mit einem ordentlichen Schloß besitzt, muß einen Schlüssel bei der örtlichen Polizei hinterlegen.

Der Vorschlag war grandios, leider aber nur unvollkommen durchführbar. Manche fühlten sich durch den Gedanken, die Polizei könnte jederzeit unentdeckt in die Privatwohnung wie auch das Büro eindringen, gestört - und wurden bei der Schlüsselübergabe noch mit der Nase darauf gestoßen. Andere vergaßen einfach, den Schlüssel zu hinterlegen.

Nach wenigen Monaten wurde der Arbeitskreis StUsS erneut zusammengerufen, um eine bessere Lösung zu finden. Da nun wuchs der Industrievertreter der Schlösser- und Riegelproduzenten in vorausseilendem, staatsbürgerlichem Gehorsam über sich und Prof. Oberklug hinaus und schlug vor, daß

6. bereits der Schlösserproduzent für jedes Schloß einen Schlüssel bei der Bundespolizei abliefern.

So könne das Schlüsselabliefern nicht vergessen werden. Der Staatsminister Dr. Behüteuchall war entzückt und nahm sich vor, dies in den Entwurf des

Schlüsselhinterlegungs- und Aufbewahrungs-Gesetzes (SchLAG) hineinzuschreiben. So geschahs und die Unruhe in der Bevölkerung nahm ab, denn die Schloßkäufemasen wurden geschont und über die zentrale computergestützte Schloßverbleibsdatenbank zum Schloßendverbraucherverwendungsnachweis kaum öffentlich diskutiert. Manche PolitikerInnen fühlten sich zwar zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet - sie konnten aber mit dem Argument, nicht der organisierten Kriminalität den Weg zu den Schlüsseln zu weisen, davon abgebracht werden. Denn in einem waren sich alle einig: Solch eine Datenbank ist nicht zu schützen - hier hilft nur verstecken und schweigen. Und so fiel dann auch niemand auf, daß das weitere Ansteigen der Einbruchskriminalität weniger an zu laschen Gesetzen als vielmehr daran lag, daß viele Schlüssel doch in die falschen Hände gelangten.

Sie halten diesen AnSchLAG auf Sicherheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und Privatsphäre für frei erfunden und aberwitzig unsinnig. Mit dem zweiten haben Sie recht, mit dem ersten leider nein: Stellen Sie sich statt materieller Wohnungen und Häuser Rechner in der künftigen Informationsgesellschaft vor, statt materielle Schlösser kryptographische Systeme, statt materieller Schlüssel digitale Bitmuster, statt Notknöpfen leicht brechbare kryptographische Systeme. Überlegen Sie, wie viel leichter und unentdeckter immaterielle Schlüssel aus der Datenbank entwendet werden können als materielle Schlüssel. Und dann denken Sie an die Key-Escrow-Debatte (Clipper etc.) in den USA, die Diskussion über ein Kryptogesezt hinter verschlossenen Türen (ohne Notknöpfe) in Bonn, lesen Sie das Prachtwerk unserer Regierung, die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung (FÜV), insbesondere §8(4). Sie finden sie unter <http://www.thur.de/ulf/ueberwach/>. Und wenn Sie danach nicht nur ungläubig staunen, daß das wirklich versucht wird, sondern zutiefst entsetzt sind, dann tun sie was dagegen - das ist in einer Demokratie nicht nur Ihr Recht, sondern fast auch Ihre Pflicht. Schreiben Sie beispielsweise an den Innenminister, den Minister für Post und Telekommunikation (Wolfgang Bötsch, Bundesministerium für Post und Telekommunikation, Postfach 8001, D-53105 Bonn, Tel. 0228 / 14-0), den Bundeskanzler, die Parteien. Und wenn Sie einen Polizisten oder eine Polizistin treffen - spenden sie Trost, falls der Schlüssel zur Verbesserung der Welt fehlt. Nicht, daß uns noch alle der SchLAG trifft.

Realisierung der neuen FPO Informatik

- Bis Weihnachten soll ein neuer Studienführer fertig werden. Ansprechpartner ist Prof. Ertl. Die Informationen einschließlich FPO usw. sollen auch im WWW verfügbar gemacht werden.
- Die neue FPO gilt definitiv für alle Studis, die im WS 94/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Diese müssen also insbesondere den Schein über SysProg I *und* II erwerben. Das neue Hauptstudium gilt für alle, die sich ab jetzt zum ersten Teil Hauptdiplom melden. Auf Antrag kann man aber nach dem alten Hauptstudiumsmodell studieren, wenn man sich noch bis Herbst 1996 zum ersten Teil Hauptdiplom anmeldet.
- Die Veranstaltungen Orientierung I/II sind aus dem offiziellen Studienführer gestrichen worden (*zur Studienzeitverkürzung!!!*). Die Orientierung I soll jetzt strategisch günstiger im vierten Semester stattfinden, wahrscheinlich als Blockveranstaltung (z.B. einmalig zwei Tage). Auch die Orientierung II soll evtl. in eine Blockveranstaltung umgewandelt werden. Genauer wird von der Studienkommission noch ausgearbeitet.
- Die beiden Mathe-Prüfungen heißen jetzt „1. und 2. Teilprüfung Mathematik“. Trotzdem ändert sich laut Auskunft von Prof. Ertl bzw. Herrn Merker (dem Rechtsreferenten der FAU) nichts an der Wiederholbarkeit der beiden Prüfungen. Die Dauer der Prüfungen beträgt jetzt jeweils zwei Stunden (statt bisher drei).
- Bei der Ausgabe benoteter Scheine muß die „Individualisierung“ der Leistungen gewährleistet sein, d.h. die erbrachten Leistungen müssen den Personen zugeordnet werden können. Zulässige Verfahren dazu sind u.a.:

– ein Kurzkolloquium am Ende der Veranstaltung

- Vorrechnen der erbrachten Aufgaben in der Übung
- Unterschreiben einer Erklärung, daß man die Aufgaben selbständig ohne fremde Hilfe erbracht hat

Welche Verfahren sich an welchem Lehrstuhl durchsetzen werden, bleibt abzuwarten...

- Es soll immer ermöglicht werden, zwei benotete Scheine eines Fachs zu einem zusammenzufassen, wenn keiner der Scheine bereits über vier oder mehr SWS ausgestellt ist (In der FPO wird ja *ein* Nachweis über *vier* SWS gefordert). Zuständig ist immer der jeweilige Schwerpunktfach-Hochschullehrer, bei dem man sich ja auch seinen Prüfungsplan unterzeichnen lassen sollte. Die Mittelwertbildung erfolgt (wie im Prüfungsamt üblich) in der Regel ungewichtet.
- Was das Kumulieren der restlichen Leistungsnachweise angeht (in der FPO werden *zwei* Scheine über insgesamt mindestens *acht* SWS gefordert), so ist dies nicht so einfach. Man soll sich bei der Aufstellung des Prüfungsplans vom Hochschullehrer beraten lassen und sich in Zweifelsfällen an den Sprecher der Studienkommission, also im Moment an Herrn Prof. Ertl, wenden. Generell bleibt also zu empfehlen, gleich 4+4- oder 2+6-SWS-Schein zu machen oder zwei 2-SWS-Scheine aus dem gleichen Fach zu erstehen, da diese bestimmt von einem Hochschullehrer zu einem zusammengefaßt werden können. Sinngemäß meinte einer der StuKo-Mitglieder, man solle die Studierenden am Anfang ruhig hinter den Professoren bzw. Scheinen herlaufen lassen, um einmal in Ruhe festzustellen, ob überhaupt Bedarf für eine allgemeine Kumulationsregelung besteht.
- Die Übungen zu Systemprogrammierung I und II werden in Zukunft beide in jedem Semester angeboten, um Verzögerungen des Studiums um ein ganzes Jahr (z.B. bei Nichtbestehen von SP II) zu vermeiden. Allerdings werden nur solche Leute für die jeweils im „falschen“ Semester angebotenen Übungen zugelassen, die vorher schon einmal den Schein im „richtigen“ Semester (als auch die Vorlesung lief) „ernsthaft“ versucht und ihn nicht bestanden haben.

Quelle: StuKo-Sitzung vom 22.11.95, Hartmut

Folgendes haben wir sinngemäß aus einer Informationsschrift des NOTRUF e.V. übernommen. Mehr Informationen und Hilfe gibt es bei:

NOTRUF für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.
Hauptstr. 118
91054 Erlangen
Telefon: 09131/209720

oder im Frauencafe Oase

Was frau nach einer Vergewaltigung beachten sollte

Ganz wichtig: Vor der ärztlichen Untersuchung nicht duschen. Mögliche Beweismittel nicht wegwerfen, zerrissene oder verschmutzte Kleidungsstücke aufbewahren.

- sprich zuerst mit einer Freundin oder einer anderen Dir vertrauten Person
- fertige ein Gedächtnisprotokoll an
- suche eine Ärztin auf
- erstatte Anzeige

Ärztliche Untersuchung

Gehe auf jeden Fall zu einer Ärztin, auch wenn Du Dir noch nicht im Klaren bist, ob Du Anzeige erstatten willst. Dabei mußt Du folgendes beachten: es muß eine Gynäkologin sein, keine praktische Ärztin, und Du mußt diese Ärztin von der Schweigepflicht entbinden.

Laß untersuchen: Verletzungen, schmerzhafte Stellen, Spermien, Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft (nach 3-4 Wochen).

Laß Dir darüber eine Bescheinigung geben!

Anzeige

Wenn Du Anzeige erstatten willst, kannst Du das tun bei Rechtsanwältin, Ermittlungsrichter oder Polizei.

Du solltest es möglichst bald tun, weil es Dir oft später nachteilig ausgelegt wird, wenn Du „gezögert“ hast.

Wenn Du zur **Polizei** gehen solltest:

- Gehe möglichst nicht alleine. Nimm eine andere Freundin mit als die, mit der Du zuerst nach der Vergewaltigung gesprochen hast, weil die erste Person, mit der Du sprichst, eine wichtige Zeugin in der späteren Verhandlung ist und deshalb bei der Vernehmung nicht dabei sein darf.
- Sollte der Polizist/die Polizistin unverschämt werden und unsachlich sein, laß Dir die Dienstnummer und den Namen geben und mache eine Dienstaufsichtsbeschwerde.
- Lies das Protokoll, das von Deiner Aussage gemacht wird, genau durch. Unterschreibe nur, wenn alles 100%ig stimmt, sonst bestehe darauf, daß es geändert wird, oder verweigere vorerst die Unterschrift (dazu hast Du das Recht!), weil sich der spätere Prozeß auf diese Aussage stützt.
- Ergänze zu Hause Dein Gedächtnisprotokoll.
- Wenn Du vorher nicht beim Arzt warst, bring Dich die Polizei ins Krankenhaus zur Untersuchung. Versuche auch dort Deine Freundin mit zur Untersuchung zu nehmen.

Prozeß

Du solltest aber auf jeden Fall mit einer Rechtsanwältin reden, denn sie kann Dich vertreten, um Zulassung zur Nebenklage zu beantragen, um zu verhindern, daß das Verfahren eventuell eingestellt wird und um darauf zu achten, daß das Verfahren richtig betrieben wird.

Nebenklage

Ohne Nebenklage wärst Du nur Zeuge vor Gericht, d.h. Du müßtest nur Deine Aussage machen und hättest überhaupt keinen Einfluß auf den Prozeß. Durch die Nebenklage hast Du, bzw. Deine Rechtsanwältin das Recht, während des ganzen Prozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein, Fragen an den Angeklagten zu stellen, unsachliche Fragen an Dich abzulehnen, ein Plädoyer zu

halten (wie Staatsanwalt und Verteidiger) und Anträge sowie Forderungen zu stellen (z.B. auf Schmerzensgeld).

Die Fragen und das Plädoyer Deiner Rechtsanwältin können verhindern, daß dieses Verbrechen als Kavaliersdelikt, nur aus Sicht der Männer abgehandelt wird. Nur so besteht die Chance, daß Deine Interessen vertreten werden und der Prozeß nicht gegen Dich läuft.

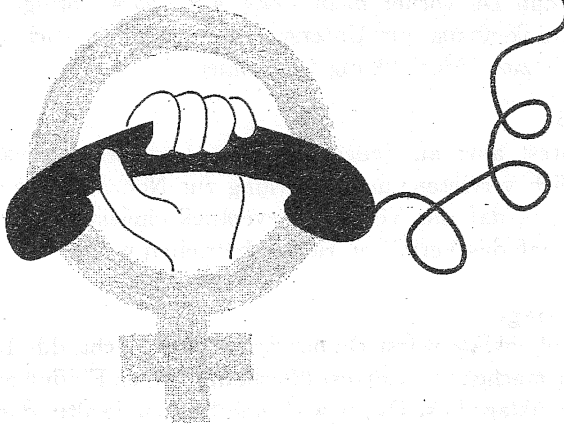
Mit weiteren Fragen kannst Du Dich an den Notruf wenden:

(Adressen von Rechtsanwältinnen und Ärztinnen kannst Du außerhalb der Notrufzeiten auch im Frauenzentrum Oase erfahren.)

Notrufzeiten:

Montag	9-11 Uhr 14-16 Uhr
Dienstag	9-11 Uhr
Mittwoch	12-15 Uhr
Donnerstag	16-20 Uhr
Freitag	9-11 Uhr

09131/
20 97 20



Der Schein OTRS III/IV

In der letzten Zeit gab es eigenen Ärger um den Grundstudiums-Schein auf die Vorlesungen OTRS III und IV. Deshalb möchte ich die Vorgänge einmal aus meiner Sicht darstellen.

Geschichte

Der Schein OTRS III/IV, um den es hier geht, ist Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil des Vordiploms. Laut Prüfungsordnung ist es ein Schein auf „Organisation und Technologie von Rechensystemen III und IV“. Die bisherige Praxis war, daß es am Ende des vierten Semesters eine gemeinsame Klausur zu beiden Vorlesungen gab und daß beide Teile getrennt bestanden werden mußten.

Die Durchfallquoten lagen am Anfang im vernachlässigbaren Bereich, wobei OTRS III (Prof. Herzog) schlechter ausfiel als OTRS IV (Prof. Dal Cin).

Nun kam letzten Juni der große Schock:

Durchfallquote 71%!

Die Aufregung im betroffenen Semester war natürlich groß, denn

die meisten konnten dadurch das Vordiplom erst ein Semester später schreiben.

Diesmal war es genau umgekehrt: die meisten sind wegen OTRS IV durchgefallen, was für die meisten sehr überraschend kam.

Protest

Einige der betroffenen Erstsemester wandten sich daraufhin an die FSI Informatik und gerieten dabei an mich. Die Ansichten dabei waren sehr unterschiedlich, von „was können wir denn da machen“ bis „das muß man doch an die Presse bringen“ und „wie wäre es mit einem Streik“. Leider wurde ein Dialogangebot von den Vertretern letzterer Meinung nicht angenommen, sondern es kamen nur einige böse Mails an fsi@cip.

So kam es schließlich, daß Jochen und ich einen Termin bei Prof. Dal Cin ausmachten, wozu er übrigens sofort bereit war.

Bei diesem Gespräch bedauerte Prof. Dal Cin die hohen Durchfallquoten ebenfalls, sah allerdings keine Alternative, da die abgegebenen Arbeiten tatsächlich so schlecht gewesen seien. Unter anderen habe

sich der Übungsstoff verändert, so daß es nicht genügt habe, sich mit den altern Unterlagen in der Hoffnung auf die Prüfung vorzubereiten, es werde sich eh nichts ändern. Er sei nicht bereit, den Schein zu „verschenken“.

Sonderregelung

Es gabe fünf Studenten, die den Schein ein Semester vorher schon versucht hatten (ohne die Vorlesung dazu gehört zu haben), damals nur den Teil OTRS IV bestanden und im Juli nur OTRS III schafften. Obwohl diese fünf Studenten jeden Teil einzeln bestanden hatten, wurde ihnen der Schein nicht gegeben, da der Schein über *eine* Klausur über OTRS III und IV geht.

Für alle diese Studenten vereinbarten Prof. Dal Cin, Jochen und ich mit Zustimmung von Prof. Herzog in Anbetracht dieser sehr unglücklichen Situation die *einmalige* Sonderregelung, daß diese den Schein auch bekommen sollten.

Weitere Zugeständnisse wollte Prof. Dal Cin auf keinen Fall machen.

Eine Nachkorrektur war weder gewollt noch zeitlich überhaupt möglich.

Rechtsslage

Die Rechtsslage ist in diesem Fall eindeutig. Wie ein Schein bewertet

wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Hochschullehrer. Natürlich kann die Bewertung eines Scheines jederzeit geändert werden.

Was nicht gemacht werden darf, ist *nachträglich* etwas zum Ungunsten der Studierenden zu ändern. Denn „der Studen genießt Vertrauensschutz“, will heißen, er kann sich auf einmal gemachte Zusagen verlassen. Er war also hier nicht verletzt.

Der Rechtsreferent der Uni, Herr Merker, bestätigte die Rechtauffassung, daß hier eindeutig keine rechtliche Handhabe besteht.

Protest, die II.

Nach Ende des Prüfungszeitraumes lebte nun wieder heftiger Protest auf. Diesmal war die Zielrichtung, diese einmalige Sonderregelung auch auf die zukünftige Scheinbewertung auszuweiten.

Hierzu verfaßte einer der Betroffenen einen Vordruck eines Antrags an den Prüfungsausschuß, der wohl auch mehrfach zum Prüfungsausschuß ging. Daß dieser keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, hätte ich dem Initiator dieser Aktion, nennen wir ihn Andreas G., auch so sagen können.

Er hielt es aber nicht für nötig, sich z.B. mit mir oder mit unserem Vertreter in der StuKu zu koordinieren. Statt dessen gab es eine e-Mail (an fsi@cip).

Vorwurf an die FSI

In ihr wurde uns u.a. vorgeworfen, eine Fachschaft zu sein, die sich „als studenten-vertretung aufspielt und in einer nacht- und nebelaktion mit den zustaendigen professoren eine 'regelung' aushandelt, unter die zufaelligerweise mind. zwei studenten fallen die in der fachschaft taetig sind bzw. der fachschaft nahe stehen, ohne zuvor die studenten des jahrgangs um ihre meinung zu fragen“. Dies ist aus mehreren Gründen falsch:

- Es stimmt, daß es eine Nacht- und Nebelaktion war, denn wir hatten nur von Mittwoch bis Montag Zeit, da die Nachreichfrist für Scheine ablief.
- Keiner der Studenten, die unter diese Regelungen fallen, ist „in der Fachschaft tätig“ oder steht ihr auch nur besonders nahe.
- Wie hätten wir denn in einen so kurzem Zeitraum die anderen um ihre Meinung fragen sollen?
- Das, was wir erreicht haben, war das zu diesem Zeitpunkt maximal mögliche. Auch mit dieser Regelung bleibt es uns unbenommen, weitere Schritte zu unternehmen. Ich halte das allerdings auf keinen Fall für sinnvoll.

- Außerdem sind wir keine Fachschaft, sondern eine Fachschaftsinitiative.

Studienkommission

Das Thema kam auch auf die Tagesordnung der Studienkommission Informatik. Da die beteiligten Professoren jedoch über den oben erwähnten Antrag an den Prüfungsausschuß sehr verärgert waren, wurde die Möglichkeit, die Scheinvergabe in Zukunft zu ändern, gar nicht erst diskutiert.

Unser Vorschlag, den Schein für OTRS IV auf Hausaufgaben zu geben, wurde (außerhalb der StuKo) mit der Begründung abgelehnt, daß eine Übung mit 1 SWS dafür zu kurz sei. Ausserdem seien die Vorlesungen zu kurz, um eine Aufteilung in zwei Scheine zu rechtfertigen.

Schlußbemerkung

Ihr seht ja, was dabei herauskommt, wenn jeder blindlings auf sein Recht pocht und die Möglichkeiten der Studierendenvertretung nicht nutzt. Unkoordiniertes Vorpreschen lohnt sich nicht.

Wenn man etwas erreichen möchte, muß man sich schon auf sein Gegenüber einstellen und den richtigen Ton treffen. Sonst geht gar nichts.

Robert

DVD-Kampagne

Gegen die Totalerfassung im Wohnzimmer

Bundesweite Telefonbuch-CD-ROM wird rechtswidrig verramscht

Aufruf des DVD-Vorstands

Was halten Sie davon, daß Ihre Adreßdaten in tausenden von Computern deutscher Haushalte gespeichert werden? Oder davon, daß über die digitale Rufnummernanzeige bei einem Anruf von Ihnen nicht nur die Telefonnummer, sondern zugleich Ihr Name und Adresse auf dem Display der Angerufenen erscheint?

Was denken Sie, wenn Sie eine anonyme mit Telefonnummer versehene Kleinanzeige wegen eines Autokaufs aufgeben haben und plötzlich namentlich direkt von mehreren Kfz-Händlern angeschrieben werden? Und wie wäre Ihnen zumute, wenn Sie plötzlich von Familienforschern belästigt würden, die einen bundesweiten Stammbaum zu Ihrem Familiennamen erstellen wollen?

Wären Sie begeistert, wenn Sie, weil Sie Ihren Dokortitel im Telefonbuch aufgeführt haben, mit Werbe-Direct-Mailings zugeschüttet würden von Exklusiv-Clubs, Hauskaufangeboten, Traktaten esoterischer Kreise oder mit Bettel-

briefen mehr oder weniger sozialer Einrichtungen? Und wollen Sie von einem Typ, dem Sie in einer schwachen Stunde in einer Kneipe Ihren seltenen Namen, nicht aber ihren Wohnort und ihre Adresse gesagt haben, telefonisch und anderweitig belästigt werden?

All das ist keine ferne Zukunftsmusik, sondern seit Juni 1995 „normal“. Zu diesem Zeitpunkt brachte nämlich die Firma TopWare P.D.-Service GmbH (Adresse: O 3,2, 68161 Mannheim, Tel.: 0621/12673-0 bzw. -30, Fax: 12763-33) eine CD-ROM auf den Markt mit dem Namen „D-Info“. Dieses elektronische Riesentelefonbuch auf der Mini-Diskette erlaubt Selektionen nach allen möglichen Suchkriterien:

- Ort
- Postleitzahl
- Telefonbücher
- Buchabschnitte
- Name
- Vorname
- Straße
- Hausnummer

- Namenszusatz
- Region
- Vorwahlnummer
- Telefonnummer.

Die Suchkriterien können beliebig logisch (mit und bzw. oder) verknüpft werden. Die danach über Stichwörter gesuchten Angaben können auf dem Bildschirm angezeigt werden. Doch nicht nur das: Sie können elektronisch exportiert werden und mailinggerecht ohne Mengenbegrenzung (z. B. auf Aufklebern) ausgedruckt werden.

Die Firma machte im Juni in fast allen Hochglanz-Computerzeitschriften aggressiv Werbung unter der Überschrift: „Gesucht - und gefunden!“: „Sabine Huber, die finde ich! Mal schauen. München ... Huber Sab... Aha, Schloßstraße 17 ... Telefon 089-65208323. Einfach genial dieses D-Info! Und Mobilfunk hat sie auch ... 0172-1630035! Spitzenmäßig. So, das hätten wir. Und jetzt bauche ich noch eine Wohnung. Besser ich suche über einen Makler. München ... Immo... oh jeh. sind das viele! Die haue ich besser in eine Mailing-Datei und schreib sie einfach ALLE an. Erledigt! Klasse Teil dieses D-Info! Einfach, gut recherchiert!“

Geschäfte im illegalen Bereich

Was auf der Werbung nicht zu finden ist, ist die Adresse der Firma „TopWare“. Die zu finden ist nicht ganz so leicht, wie Sabine Huber in München. Der Firma scheint klar zu sein, daß sie sich mit dem Verkauf ihrer CD-ROM

nicht mehr im rechtlichen Graubereich, sondern im eindeutig illegalen Bereich bewegt. Dies gilt zunächst einmal im urheberrechtlichen Sinne.

Unklar ist, ob die CD-ROM von den vergleichbaren CD-ROM der DeTeMedien (Wiesenhüttenstr. 18, 60329 Frankfurt) oder den Silberscheiben des Tele-Info Verlags (Carl-Zeiss-Str. 27, 30827 Garbsen) abgekupfert wurden, oder ob sich die Firma tatsächlich die Mühe gemacht hat, alle Telefonbücher der Telekom einzuscannen. Während jedoch die CD-ROM von DeTeMedien und Tele-Info ein mehrfaches kosten und im Angebot keine Selektionsmöglichkeit nach der Telefonnummer besitzen und daher auch den Computermarkt nicht überschwermt haben, drängt sich TopWare mit seiner Scheibe jeder BesitzerIn eines Computers mit CD-Laufwerk auf.

Die beiden obigen Firmen, die sich gegenseitig in einem Urheberrechtsverfahren bekriegen (vgl. DANA 6-1994, 16), werden wohl einen Teufel tun, jetzt die neue Scheibe von TopWare rechtlich anzugreifen, weil sie sich damit kommerziell selbst das Wasser abgraben würden.

Daher sieht sich der DVD-Vorstand genötigt, gegen die Telefonbuch-CD-ROM eine Kampagne zu starten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind zumindest die privat herausgegebenen eingescannten CD-ROM illegal. Zwar gibt es in § 10 der TDSV und der UDSV eine Befugnis, Kundenverzeichnisse nicht nur als Druckwerke, sondern auch als elektronische Verzeichnisse herauszuge-

ben. Den KundInnen muß aber eine Wahlmöglichkeit angeboten werden (§ 10 Abs. 3 TDSV/UDSV). Und genau diese Wahlmöglichkeit räumt selbst die Telekom nicht ein. Die Regelungen in TDSV und UDSV erlauben nur den Tele-Dienstleistungsunternehmen die Herausgabe der Verzeichnisse und verbieten dies im Umkehrschluß allen anderen.

Mindestens 60 Pfennig für Auskunft am Telefon

Telekom: Mehr Service

Bonn — Für Telefonauskünfte muß der Anrufer vom 1. Januar 1996 mehr als für ein Ortsgespräch bezahlen: Für Inlandsauskünfte werden dann 60 Pfennig berechnet, für Auslandsauskünfte

sogar 96 Pfennig, bestätigte ein Sprecher der Telekom am Freitag in Bonn. Das Postministerium habe die Gebühren bereits genehmigt. Mit dieser Maßnahme wolle die Telekom aus den roten Zahlen herauskommen, die jährlich verursacht werden, weil 8.500 Mitarbeiter rund 550 Millionen Anfragen beantworten müssen. Die Unkosten reichen an eine Milliarde Mark heran. Die Telekom sei aber aus wettbewerbsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet, ihre Gebühren so festzusetzen, daß die Kosten gedeckt werden.

Übermittlung". Und diese ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG nicht zulässig, wenn schutzwürdige Betroffenheiten offensichtlich überwiegen. Das ist bei der TopWare-CD-ROM zweifellos der Fall: Die Darlegung eines „berechtigten Interesses“ nach § 29 Abs. 2 Nr. 1a BDSG, bei der Übermittlung gefordert, reduziert sich auf das Niederlegen eines Fünfzigers auf dem Ladentisch.

Eine Zweckbindung, wie sie auch bei § 29 BDSG vorausgesetzt wird, läßt sich bei der CD-ROM, à la TopWare mit Suchfunktion nach der Telefonnummer nicht mehr aufrechterhalten. Es dürfte offensichtlich sein, daß Leute, die ihr Einverständnis zum Abdruck von Name, Adresse und Telefonnummer in einem regionalen Papirtelefonbuch gegeben haben, nicht wollen, daß ihre personenbezogenen Angaben in einheitlichen, bundesweiten, multifunktional nutzbaren und beliebig recherchierbaren Adreßdateien tausendfach in privaten Computern, insbesondere von Wirtschaftsunternehmen, gespeichert sind.

Diese Datei ist als Datenbasis für den Adreßhandel oder für Auskunfteien geeignet, als Kundendatenbank oder Telefonnummern-Identifikation. Arbeitgeber können diese Datenbank nutzen, um ihre Arbeitnehmer bezüglich der dienstlichen Telefonkontakte zu überwachen. Die CD-ROM, die halbjährlich weitergeschrieben werden sollen, erlauben in zeitlicher Folge die Erstellung eines bundesweiten Umzugsregisters: Wer ist wann von wo nach wo umgezogen. Eine „Gnade des Vergessens“, vom Verfassungskommissioner als Ausformung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gepriesen, gibt es nach dem

Kölner Stadtanzeiger, 24./25.6.1995

Betroffeneninteressen durch CD verletzt

Die Rechtswidrigkeit der Telefonbuch-CD-ROM ergibt sich aber aus einem ganz anderen Grund: Bei der Bereithaltung zum Verkauf handelt es sich um eine „geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zweck der

BDSG auf den PC in privaten Wohnzimmern und de facto auch in den Geschäftsräumen kleinster Informationsma-
kefnder Klitschen nicht. Weitere Nutzungsmöglichkeiten
wurden eingangs dargestellt.

Ein Hauptproblem besteht darin, daß sich die CD-
ROM mit jeder sonstigen beliebigen Datenbank kom-
binieren läßt. Über den CD-ROM-Datensatz können Da-
tenbanken zusammengespielt werden, um umfassende
Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Gerade im privaten
(Marketing-)Bereich gibt es hierfür gefährliche Ansätze,
da Auskunften mit hochsensiblen Bonitätsdaten derzeit
massiv in die Branche des Adressenhandels dringen, der
zunehmend nach sozialen Kriterien (z. B. Kaufverhalten,
Alter, Familiengröße, Wohnmilieu) selektiert.

CD-ROM als Personenkennzeichen

Das in den 70er Jahren als verfassungswidrig verworfene
Personenkennzeichen ist nicht mehr nötig. Dessen
Funktion kann durch die Angaben der Telefonbuch-CD-
ROM erfüllt werden. Diese ist ein Bundesadreibregister in
privater Hand; in öffentlicher, d. h. parlamentarisch kon-
trollierter Hand wurde ein solche Bundesadreibregister
in der Frühzeit des Datenschutzes (1976) vom Bundestag
als verfassungswidrig verworfen. Die Forderung des Bun-
desverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil, jeder
solle grundsätzlich wissen, wer was wann bei welcher
Gelegenheit über ihn/sie weiß, wird mit dieser CD-ROM
zur Farce.

Unzulässig wird die aktuelle CD-ROM bezüglich der
Personen, die nach § 28 Abs. 3 BDSG der Nutzung für
Werbezwecke widersprochen haben. Diese Daten müß-
ten von TopWare „unverzüglich“ gesperrt werden. Dies
ist aber faktisch nur dadurch möglich, daß die aktuelle
gepresste Form der CD bundesweit von den Verkaufsstel-
len zurückgerufen und durch eine CD ersetzt würde, die
deren Namen nicht mehr enthält.

Was dagegen tun?!

Die Aufsichtsbehörde für TopWare, das Innenministerium
Baden-Württemberg wurde schon eingeschaltet. Proble-
matisch ist aber, daß dieser Behörde nach § 38 Abs. 5
BDSG kein effektives Instrumentarium in die Hand gege-
ben ist.

Sinnvoll ist es, daß möglichst alle, die dies wollen, sich
zunächst einmal mit dem auf der folgenden Seite abge-
druckten Brief direkt an TopWare wenden:

Datenschutz-Nachrichten 3/4-1995 (Banken)

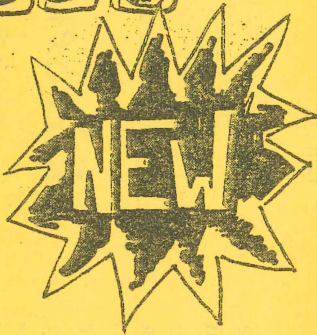
N.B.: Seit Anfang Dezem-
ber ist der Zugriff auf die
CD über die Uni nicht
mehr.

FSISCAPE - INDEX

FILE EDIT BOOKMARKS OPTIONS

URL:

<http://www.cip.informatik.uni-erlangen.de/cnr/fsi>



FSI WWW PAGES

features:

- das neue Grundstudium
- das neue Hauptstudium
- die neue Fachprüfungsordnung Informatik
- die neue Studienordnung Informatik
- die alte Diplomprüfungsordnung
- der neue Katalog der
» Informatik und Gesellschaft «-
Veranstaltungen